



Gemeindevorstandssitzung vom 30. September 2025

Anwesend: Högger Daniel, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Carnot René, Vizepräsident
Jenal Eduard, Vorstandsmitglied
Jenal Thomas, Vorstandsmitglied
Wimmer Daniela, Vorstandsmitglied

Einführung Personalgesetz, Verabschiedung z.H. der Stimmbevölkerung

Die bisherige Personalverordnung regelt das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde Samnaun, trat 1998 in Kraft und blieb seitdem unverändert.

Wie auch andere Arbeitgeber steht die Gemeinde Samnaun in einem sich verschärfenden Wettbewerb um gutes, qualifiziertes Personal zu gewinnen bzw. zu halten. Die Hauptursache liegt in den Anstellungs- und Arbeitsbedingungen. Bei diesen ist die Gemeinde Samnaun infolge der gesellschaftlichen Entwicklungen wie demografischer Wandel und Fachkräftemangel und der zunehmenden Mobilität im Quervergleich deutlich in Rückstand geraten. Viele öffentliche und private Arbeitgebende investieren zunehmend in die Attraktivität ihrer Arbeitsbedingungen.

Mit vorliegender Gesetzes einföhrung soll die Attraktivität der Gemeinde Samnaun als moderner Arbeitgeber mit zielgerechten und wirksamen Massnahmen verbessert werden. Ohne Verbesserungen besteht ein zunehmend grosses Risiko, dass die Gemeinde Samnaun ihren Leistungsauftrag in Zukunft nicht mehr effizient, zeitgerecht und in hoher Qualität erbringen kann.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Arbeitsbedingungen in den Grundzügen an das kantonale Personalgesetz angepasst werden. Für viele Stellenbewerberinnen und -bewerber sowie Mitarbeitende stellt die Vereinbarkeit von Beruf, Freizeit und Familie ein grosses Bedürfnis und einen zunehmend sehr wichtigen Aspekt bei der Wahl ihrer Arbeitgebenden und bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit dar. Daher soll neben der Anpassung der Ferienzeiten, auch der Pikettdienst neu geregelt werden. Dies entsprach auch dem Wunsch vieler Gemeindeangestellter.

Weiterer Handlungsbedarf besteht darin, unklare und unzulängliche Regelungen im bestehenden Personalrecht präziser zu formulieren, nicht zeitgemässen Regelungen zu streichen und eine bessere Verständlichkeit sowie Transparenz zu erreichen.

Das neue Personalgesetz regelt das Anstellungsverhältnis sämtlicher Gemeindeangestellten der Gemeinde Samnaun (Anstellung, Rechte, Pflichten, Löhne, Ferien usw.) soweit für Regiebetriebe, Lehrpersonen sowie für andere besondere Mitarbeitende keine anderweitigen kommunalen oder kantonalen Bestimmungen vorgehen und soll als

Grundsatzgesetz vom Volk beschlossen werden. Diese gesetzliche Regelung wird konkretisiert durch das Ausführungsrecht, in diesem Fall die Personalverordnung.

Die neue Personalverordnung wird nach Annahme des Personalgesetzes durch den Gemeindevorstand erlassen und regelt detaillierte Bestimmungen zu den Arbeitszeiten, Feiertagen, Ferien, Entlohnung, Spesen und Pikettdienst. Sie soll zeitgleich mit dem Personalgesetz auf den 01. Jan. 2026 in Kraft treten.

Die Vorlagen wurden vom Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Rechtsberater der Gemeinde und den Abteilungsleitern erarbeitet.

Mit der Einführung des Personalgesetzes und der Personalverordnung werden folgende wesentliche Punkte geregelt:

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden bleibt im Vergleich mit der heutigen Personalverordnung unverändert.

Homeoffice

Mit ausdrücklicher Genehmigung der oder des Vorgesetzten dürfen Mitarbeitende der Gemeindevorwaltung einen Teil ihrer Arbeitszeit im Home-Office verrichten. Es ist eine Vereinbarung zwischen der oder dem Mitarbeitenden und der Arbeitgeberin abzuschliessen, welche die Einzelheiten regelt. Der Gemeindevorstand kann Weisungen erlassen.

Ferien

Der Ferienanspruch soll neu bis zum 60. Geburtstag fünf Wochen (25 Tage) und ab dem 60. Geburtstag sechs Wochen (30 Tage) betragen. Ein Vergleich zu anderen öffentlichen Arbeitgebern in Graubünden oder der Schweiz respektive auch der Privatwirtschaft zeigt, dass ein Ferienanspruch von bisher 20 Tagen kaum mehr zeitgemäß ist. Für die Attraktivität als Arbeitgeber kann die Gemeinde Samnaun damit einen bedeutenden Schritt nach vorne machen.

Feiertage

Die Feiertage bleiben im Vergleich zur heutigen Personalverordnung unverändert.

Pikettdienst

Mitarbeiter, welche Pikettdienst zu leisten haben, werden von Montag bis Freitag mit 1 Stunde Überzeit pro Tag, am Samstag mit 2 Stunden Überzeit und am Sonntag mit 3 Stunden Überzeit entschädigt.

Für weitere Abteilungen können andere Entschädigungsmodelle vereinbart werden.

Entschädigung Nacht-, Wochenendarbeit

Mitarbeitende der Gemeinde haben Anspruch auf eine Zusatzvergütung für angeordnete Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit, in Form eines Zeitzuschlags von 25 Prozent der geleisteten Arbeitszeit. Von der Zusatzvergütung ausgenommen sind Arbeiten im Rahmen eines Dienstplans, welche gemäss Arbeitsgesetz zu diesen Zeiten zulässig sind.

Transparentes Lohnsystem

Mit der Einführung einer Einteilung nach Funktionsstufen und Lohnklassen soll ein transparentes Lohnsystem sichergestellt werden.

Der Gemeindevorstand beschliesst, das Personalgesetz zu genehmigen und es zuhanden der Stimmbevölkerung zu verabschieden.

Das Personalgesetz wird für die am 23. Okt. 2025 stattfindende Gemeindeversammlung vorab auf der Gemeindekanzlei aufgelegt. Nach der Gemeindeversammlung wird die Urnengemeinde am 30. Nov. 2025 über das Gesetz abstimmen.

Einführung Feuerwehrgesetz, Verabschiedung z.H. der Stimmbevölkerung

Im Jahr 1997 wurde das Feuerwehrreglement der Gemeinde Samnaun ins Leben gerufen, ein wichtiger Meilenstein für die Sicherheit der Talschaft. Seitdem wurde das Reglement teilweise weiterentwickelt, zuletzt im Jahr 2019. Doch mit den neuen Herausforderungen bei der Schadenwehr, Gerätschaften und GVG-Vorgaben, aber auch der Revision der Gemeindefassung im Jahr 2024 wächst die Notwendigkeit, die rechtlichen Grundlagen an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen.

Deshalb haben der Gemeindevorstand und das Feuerwehrkommando gemeinsam beschlossen, ein neues Feuerwehrgesetz zu erarbeiten. Ein Schritt, der die Feuerwehr noch stärker, effizienter und zukunftssicher machen soll. Das neue Feuerwehrgesetz regelt klar und verständlich die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehr Samnaun. Es schafft die Grundlage, um Verantwortlichkeiten transparent zu gestalten und die Einsatzbereitschaft auf höchstem Niveau zu halten, damit die Bevölkerung und die Gäste im Tal bestmöglich geschützt sind.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Gewinnung motivierter und engagierter Mitglieder, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Das neue Feuerwehrgesetz legt die Aufgaben der einzelnen Funktionen fest, regelt Dienstvorschriften, Übungen, Alarmwesen sowie Disziplinarbestimmungen und die Ersatzabgabe.

Das Feuerwehrgesetz bildet die rechtliche Grundlage, die es dem Gemeindevorstand ermöglicht, das Betriebsreglement der Feuerwehr bei Bedarf und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände regelmäßig anzupassen. Das Betriebsreglement der Feuerwehr soll zeitgleich mit dem Feuerwehrgesetz auf den 01. Jan. 2026 in Kraft treten.

Die Vorlagen wurden vom Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommando und in Zusammenarbeit mit dem Rechtsberater der Gemeinde erarbeitet sowie im Rahmen einer Mitwirkungsaufforderung durch die Bevölkerung ergänzt.

Im Feuerwehrgesetz werden folgende wesentliche Punkte geregelt:

Die Feuerwehrpflicht beginnt weiterhin mit Anfang des Jahres, in dem der 21. Geburtstag liegt und endet am Schluss des Jahres nach dem 50. Geburtstag. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum 55. Geburtstag (bisher 62 Jahre) ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird. Feuerwehrpflichtig sind Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Samnaun, einschliesslich Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresaufenthaltsbewilligungen.

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Falls notwendig kann der Gemeindevorstand eine Feuerwehrkommission einsetzen. Ansonsten übernimmt der Gemeindevorstand Aufgaben, die bisher von der Feuerwehrkommission wahrgenommen wurden.

Weiters übernimmt das Feuerwehrkommando Aufgaben, welche bisher der Feuerwehrkommission oblagen.

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
2. Wahl der Offiziere und der Unteroffiziere

3. Antrag zur Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute an den Gemeindevorstand
4. Vorbereitung des Budgets sowie Beschaffungsanträge zuhanden des Gemeindevorstandes
5. Vollzug der vom Gemeindevorstand freigegebenen Anschaffungen
6. Dringliche Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Budgets bis CHF 2'000.- pro Jahr
7. Disziplinarbussen gemäss Art. 16 bis CHF 600.-
8. Versicherung der feuerwehrdienstleistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheit im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
10. Entscheid über Entschuldigungen sowie Aussprechen von Bussen bei unentschuldigtem Fernbleiben von Übungen, Kursen, Inspektionen und Einsätzen gemäss Betriebsreglement

Für Übungen, Kurse, Pikettdienste und Ernsteinsätze erhalten die Angehörigen der Feuerwehr eine aufwandbezogene Entschädigung (Sold). Der Kader der Feuerwehr erhält zusätzlich eine jährliche Pauschalentschädigung. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten der Besoldung im Betriebsreglement.

Mit der Annahme dieses Gesetzes setzt die Gemeinde Samnaun ein starkes Zeichen: Die Gemeinde Samnaun investiert in die Zukunft der Feuerwehr, sichert die Einsatzbereitschaft und fördert eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit. So bleibt die Feuerwehr auch weiterhin eine verlässliche Stütze für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Einwohner im Tal.

Im Betriebsreglement der Feuerwehr Samnaun, welches durch den Gemeindevorstand noch zu erlassen ist, werden folgende wesentliche Punkte geregelt:

Besoldung:

Bisher haben Offiziere und Unteroffiziere nur den Übungssold erhalten. Neu werden sie nebst dem Sold zusätzlich gemäss Artikel 19 Abschnitt 1, mit einer Jahrespauschale entlohnt, sofern die Offiziere (CHF 1'000.00) und die Unteroffiziere (CHF 800.00) 3 Kaderübungen und 6 Mannschaftsübungen absolvieren.

Feuerwehrkommandant	CHF 5'500.-
Feuerwehrvizekommandant	CHF 5'000.-
Fourier	CHF 4'500.-
Offiziere	CHF 1'000.-
Unteroffiziere	CHF 800.-

Der Übungssold pro Übung wird für die Mitglieder des Kaders und der Mannschaft angepasst, Artikel 18 Abs. 1. Bisher haben die Kadermitglieder pro Übung à 2 Stunden CHF 40.- erhalten, neu sind es CHF 60.-. Bei der Mannschaft waren es pro Übung à 2 Stunden, bisher CHF 20.- und neu sind es CHF 40.-

Kader	CHF 60.-	(bisher CHF 40.-)
Mannschaft	CHF 40.-	(bisher CHF 20.-)
Spezialisten Übungen	CHF 20.-	(z.B. Fahrtraining) Neu
Zusatzübungen	CHF 20.-	unverändert
Grossübung ganzer Tag	CHF 250.-	unverändert
Grossübung halber Tag	CHF 125.-	unverändert
Kurs ganzer Tag	CHF 250.-	unverändert
Kurs halber Tag	CHF 125.-	unverändert

Der Stundensatz beim Ersteinsatz, Alarm und Fehlalarm wird auf CHF 40.00 pro Stunde angepasst, Artikel 18 Abs. 2. Bisher war dieser für die 1. Stunde CHF 50.- und für jede weitere Stunde CHF 20.-

Die Anpassungen bei der Besoldung tragen dazu bei, die Motivation der Mitglieder zu fördern und die Akzeptanz der Regeln zu erhöhen.

Bussen:

Die Höhe der Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen bleibt unverändert. Das Fernbleiben von obligatorischen Kursen der GVG wird neu zusätzlich mit CHF 250.00 gebüsst.

Ersatzabgabe:

Die Ersatzabgabe beträgt CHF 600.-. Dispensationsgesuche sind bis zum 10. Januar einzureichen, andernfalls wird die volle Ersatzabgabe erhoben.

Jahresaufenthalter mit B-Bewilligungen ohne entsprechende Vorausbildung sind ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 6 Monaten in den ersten 12 Monaten immer Ersatzabgabepflichtig nach Art. 15 Feuerwehrgesetz.

Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Januar bzw. für Ersatzabgaben von B-Bewilligungen der Tag 6 Monate nach Anmeldung.

Der Gemeindevorstand beschliesst, das Feuerwehrgesetz zu genehmigen und es zuhanden der Stimmbevölkerung zu verabschieden.

Das Personalgesetz wird für die am 23. Okt. 2025 stattfindende Gemeindeversammlung vorab auf der Gemeindekanzlei aufgelegt. Nach der Gemeindeversammlung wird die Urnengemeinde am 30. Nov. 2025 über das Gesetz abstimmen.

Revision Schulgesetz der Gemeinde Samnaun, Verabschiedung z.H. der Stimmbevölkerung

Aufgrund der 2024 revidierten Gemeindeverfassung wurde auch die bisherige Schulordnung überarbeitet und durch ein am 24. Nov. 2024 abgestimmtes neues Schulgesetz ersetzt.

Nachdem der Kanton Graubünden jedoch am 02. Dez. 2024 das Volkschulgesetz revidierte, sind die Gemeinden ebenfalls angehalten ihre Gemeindegesetze an die neue Vorlage anzupassen.

Der Schulrat hat das Schulgesetz in Abstimmung mit der kantonalen Vorlage geprüft und überarbeitet. Insbesondere wurde die Kindergartenstufe der Primarstufe angeglichen, der Kindergartenbesuch ist neu obligatorisch. Entsprechend kann der Schulrat einen Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach zehn statt bisher acht Jahren obligatorischer Schulzeit treffen (Art. 11). Ausserdem heisst das Schulgesetz neu Volksschulgesetz.

Der Gemeindevorstand beschliesst, das revidierte Schulgesetz zu genehmigen und es zuhanden der Stimmbevölkerung zu verabschieden.

Das Schulgesetz wird für die am 23. Okt. 2025 stattfindende Gemeindeversammlung vorab auf der Gemeindekanzlei aufgelegt. Nach der Gemeindeversammlung wird die Urnengemeinde am 30. Nov. 2025 über das Gesetz abstimmen.

Vergabe Wohnung Nr. 2, 5 1/2 Zimmer, in der Liegenschaft Chasa Pra, Ravaisch

In der Gemeinde Liegenschaft, Chasa Pra, wurde die Wohnung Nr. 2 im 1. Obergeschoss mit 5 ½ Zimmer öffentlich ausgeschrieben.

Verschiedene Interessenten haben sich für die Wohnung beworben:

Der Gemeindevorstand beschliesst die Wohnung Nr. 2 im Chasa Pra an die Zegg Hotels & Stores AG zu vermieten, da dieses Unternehmen bereits Miteigentümer an der STWEG Chasa Pra ist und an einer ganzjährigen Miete samt Mehrpersonenbelegung interessiert ist.

Offerte Kletterbaum Schulhaus Samnaun-Compatsch, Auftragsvergabe

Der Kletterbaum beim Spielplatz vom Kindergarten/ Schulhaus ist defekt und soll erneuert werden.

Die Firma Fuchs Thun AG hat folgende Offerte unterbreitet:

Variante 1:

Kletterbaum Typ Standard, Seile beige, armiert, drehbar, Preis ohne Aluminiumpfosten CHF 3'548.25 (inkl. 5% Rabatt)

Variante 2:

Kletterbaum Typ Standard, Seile farbig, armiert, drehbar, Preis ohne Aluminiumpfosten CHF 3'676.50 (inkl. 5% Rabatt)

Die Montage erfolgt kundenseitig. Der Transportkostenanteil beträgt CHF 180.00.

Der Gemeindevorstand beschliesst, den mehrfarbigen Kletterbaum für insgesamt CHF 3'856.50 bei der Fa. Fuchs Thun AG zu bestellen. Die Montage erfolgt durch den Liegenschaftsverwalter.

Anfrage Plakataushang und digitale Veröffentlichung der Kammerphilharmonie Graubünden

Mit E-Mail vom 23. September 2025 ersucht die Kammerphilharmonie Graubünden die Gemeinde Samnaun um Unterstützung bei der Bewerbung ihres Konzertprogramms. Konkret wird angefragt, ob das Programm der nächsten sechs Monate in der Gemeinde Samnaun digital veröffentlicht und zusätzlich als Plakat ausgehängt werden kann. Die Plakate und digitalen Dateien würden rechtzeitig und im gewünschten Format zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, die Sichtbarkeit der Konzerte auch in Samnaun zu erhöhen.

Der Gemeindevorstand beschliesst, dass diese kulturelle Veranstaltung auf den öffentlichen Plakatwänden in den zulässigen Formaten angebracht und beworben werden darf, solange das Platzangebot für regionale Veranstaltungen ausreicht.

Angebot Fenstersanierung Schulgelände Ost- und Südseite

Die Holzfenster sowie die Holzschalung auf der Ost- und Südseite des Schulhauses in Compatsch sind stark abgewittert. Auch die Fugen der Verglasungen sind durch die langjährige Witterung ausgehärtet und undicht geworden.

Die Firma Micheluzzi AG hat hierzu eine Offerte für das Anschleifen, Entstauben, Imprägnieren sowie das Streichen der Fensterelemente samt Holzschalung mit einer lasierenden Holzschutzlasur eingereicht. Zusätzlich beinhaltet die Offerte die benötigten Materialien sowie den Einsatz einer Hubarbeitsbühne.

Der Nettobetrag der Offerte beläuft sich inkl. Rabatt auf CHF 20'149.50 (Regie).

Die Schreinerei Noé Andina offeriert zusätzlich das neu Verfugen der Verglasung sowie das Anbringen von Regenschutzschienen und Fensterdichtungen für rund CHF 6'861.07 (Regie).

Aufgrund der starken Abwitterung und undichten Fugen der Fenster beschliesst der Gemeindevorstand die Sanierung der Fenster samt Holzschalung durch die Unternehmen Micheluzzi und Noé Andina zu beauftragen und insgesamt rund CHF 30'000.00 für die Sanierung freizugeben. Die Arbeiten sind noch während der Herbstferien durchzuführen.

Grabsteineumrandungen für Friedhöfe, Auftragsvergabe

Für die Friedhöfe der Gemeinde in Samnaun-Compatsch und in Samnaun Dorf sollen Grabeinfassungen und Sockel nachbestellt werden. Die Gemeinde Samnaun organisiert gemäss Friedhofsordnung die Bestellung, Lieferung sowie das fachgerechte Versetzen der Elemente.

Die Firma Gitterle Steine GmbH, A-Landeck, offeriert folgende Lieferung:

- 10 Garnituren Grabeinfassungen inkl. Sockel zu je € 835.00
- 2 zusätzliche Sockel zu je € 320.00
- Transportkosten inkl. Zollpapiere und Verzollung: € 700.00

Die Gesamtkosten betragen somit € 9'690.00.

Diese ausserordentliche Anschaffung ist aufgrund mehrerer Sterbefälle noch im Jahr 2025 notwendig. Eine Bestellung bis Mittwoch, 01. Okt. 2025 ermöglicht voraussichtlich die Installation von ca. 6 Grabeinfassungen vor dem Feiertag Allerheiligen (1. November).

Gemäss Art. 13 der Friedhofsordnung werden die Kosten für Bestattungen den Angehörigen der Verstorbenen von der Gemeinde Samnaun weiterverrechnet. Da die tatsächlichen Kosten, insbesondere für die Arbeiten der Erdbestattung und die Grabumrandungssteine, deutlich höher sind als die bisher verrechneten Gebühren, sollte erneut über eine mögliche Anpassung der Bestattungsgebühren auf den beiden Friedhöfen der Gemeinde Samnaun diskutiert werden.

Der Gemeindevorstand beschliesst, die Grabsteineinfassungen und Sockel gemäss der Offerte für € 9'690.00 bei der Firma Gitterle Steine GmbH, A-Landeck zu bestellen.

Gemäss der vom Gemeindevorstand zuletzt am 08. Jul. 2025 revidierten Friedhofsordnung werden für die Grabumrandungen CHF 850.00 weiterverrechnet. In diesen Kosten

ist die Umrandung, nicht jedoch der in Compatsch notwendige Natursteinsockel enthalten. Dieser ist den Angehörigen separat weiterzuverrechnen. Im Übrigen bleiben die Gebühren derzeit unverändert.

Erneuerung Bodenbelag für Wohnung Nr. 8, Chasa Riva, Auftragsvergabe

In der Mietwohnung Nr. 8 im Chasa Riva ist der Bodenbelag im Schlafzimmer beschädigt. Zudem befindet sich unter dem vorhandenen Bodenbelag ein alter Teppich, der Anzeichen von Zersetzung und Vermoderung aufweist.

Die Firma Sebastian Gitterle Raumausstattung GmbH offeriert die Entfernung des alten Belags samt dem darunterliegenden Teppich sowie die Neuverlegung von ca. 17 m² hochwertigen PVC-Belags inklusive Versiegelung sowie die Montage von Sockelleisten und Alu-Abschluss-Schienen für insgesamt € 2'267,42 (abzgl. Skonto von 3 %).

Der Gemeindevorstand beschliesst die Firma Sebastian Gitterle Raumausstattung GmbH mit dem Austausch des Bodenbelags für insgesamt € 2'267,42 (abzgl. Skonto von 3 %) zu beauftragen.

Platzierung einer Skulptur vor dem Schuleingang, Anfrage von Helmut Tschiderer

Der Künstler und Bildhauer Helmut Tschiderer hat bei der Liegenschaftsverwaltung angefragt, ob er eine seiner Skulpturen im Blumenbeet vor dem Haupteingang der Schule für unbestimmte Zeit platzieren kann. Das Anliegen zielt darauf ab, sein von der Gemeinde angemietetes Atelier zu bewerben sowie den öffentlichen Raum künstlerisch zu bereichern.

Der Gemeindevorstand beschliesst, dass die von Helmut Tschiderer erstellte Skulptur im Blumenbeet zwischen dem Parkplatz und dem Haupteingang vom Schulhaus aufgestellt werden darf. Der genaue Aufstellungsort soll zusammen mit dem Schulabwart bestimmt werden.

Erstellung E-Ladestationen beim Schulhaus durch das EW Samnaun

Im Rahmen nachhaltiger Mobilität hat das EW Samnaun die Möglichkeiten für die Erstellung von Ladepunkten für die Elektromobilität im Bereich Schulhaus bzw. Hallenbad Compatsch geprüft.

Das EW Samnaun schlägt auf dem ostseitigen Parkplatz bei der Stützmauer die Erstellung einer 50 kW Schnell-Ladestation mit 2 Ladepunkten vor, welche nebst registrierten Chipkarten oder einer App auch eine Direktzahlung mittels Kreditkarte zulässt. Der für die Ladestation notwendige Betonsockel wird durch den Werkdienst erstellt. Ebenso wird die neue Parkplatzeinteilung von der Gemeinde in Auftrag gegeben und bezahlt.

Auf dem oberen Parkplatz soll vorab eine Ladestation mit 22 kW Wechselstrom (AC) an der Wand des ehem. Postgebäudes installiert werden. Es besteht die Möglichkeit diese Ladestation mit einem weiteren Ladepunkt (aufgeteilt 2 x 11 kW) zu einem späteren Zeitpunkt auszubauen.

Die Erstellung der Ladestationen mit Kosten von rund CHF 40'000.00 durch das EW Samnaun erfolgt auf Wunsch des Gemeindevorstands. Nachdem die Kosten nicht im Budget 2025/2026 vom EW Samnaun enthalten sind, werden diese unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung im Budget 2026/2027 aufgenommen. Sollte die Bevölkerung das Budget diesbezüglich ablehnen, müssten die gesamten Kosten von der Gemeinde übernommen werden.

Der Gemeindevorstand bewilligt die Installation der Ladepunkte bei den Parkplätzen des Erlebnisbads und dankt dem EW Samnaun für die Bereitschaft, die Ladepunkte zeitnah zu installieren. Eine Baubewilligung ist für diese technische Installation von Ladepunkten an Wänden nicht notwendig.

Die Kosten für die Erstellung vom Betonfundament sowie die Parkplatzmarkierungen, werden von der Gemeinde übernommen. Ebenso werden die benötigten Parkplätze von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Samnaun, 07.10.2025